

Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG)

im DBB Beamtenbund und Tarifunion
Landesgewerkschaft Niedersachsen e.V.

Satzung

der Deutschen Justiz-Gewerkschaft (DJG)
Landesgewerkschaft Niedersachsen e.V. - DJG Nds. -

Vorbemerkung:

Die Satzung gilt sowohl in der männlichen als auch
in der weiblichen Form.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG) Landesgewerkschaft Niedersachsen e.V., kurz: - DJG Nds. -
2. Die Landesgewerkschaft hat ihren Sitz in Hannover.
3. Die Landesgewerkschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 2088 eingetragen.
4. Die Landesgewerkschaft ist Mitglied im NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion; dieser ist dem DBB Beamtenbund und Tarifunion angeschlossen. Die Landesgewerkschaft ist Mitglied in der DJG Deutschen Justiz-Gewerkschaft (DJG Bund) e.V.
5. Der Gerichtsstand ist Hannover.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

1. Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG) Landesgewerkschaft Niedersachsen e.V. ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Bediensteten der Justizverwaltung in Niedersachsen.
2. Die Landesgewerkschaft ist parteipolitisch neutral und bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung.
3. Zweck der Landesgewerkschaft ist es, unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität die berufsbedingten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen und dazu insbesondere
 - 1.1. das öffentliche Dienstrecht in zeitgemäßer Anpassung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu fördern,
 - 1.2. zur Wahrung der kollektiven Interessen der Beschäftigten unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung beim Abschluss von Tarifverträgen mitzuwirken,
 - 1.3. die gemeinsamen Anliegen aller Mitglieder zu vertreten wie
 - a. Verbesserung der berufsbedingten, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder,
 - b. Einflussnahme auf die Zusammensetzung der Personalvertretungen in den Dienststellen,

- c. Unterstützung unserer Mitglieder in den Personalvertretungen in den Dienststellen,
 - d. Förderung der Selbsthilfe durch Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen,
 - e. Förderung der beruflichen (Bildung, Ausbildung und Fortbildung) und kulturellen Belange ihrer Mitglieder,
 - f. Pflege und der weitere Ausbau der gewerkschaftlichen Zusammenarbeit.
4. Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied der Gewerkschaft können werden:

1. Richter, Beamte und Tarifbeschäftigte einschließlich Anwärter und Auszubildende;
2. im Ruhestand befindliche Justizbedienstete (Pensionäre, Rentner);
3. im privatisierten Dienstleistungssektor der Justiz Beschäftigte;
4. Gewerkschaften, Verbände und Interessengemeinschaften, die im Justizbereich tätig sind.

Passives Mitglied der Gewerkschaft kann jede natürliche Person werden, die die Gewerkschaft unterstützen will.

Passive Mitglieder werden dem Bezirksverband zugeordnet, in dem sie ihren Dienstort/ersatzweise Wohnort haben. Ihnen steht nur ein Informationsrecht zu, weitere Ansprüche ergeben sich daraus nicht (kein Recht auf Rechtsschutz/Diensthaftpflicht etc.). Ihre Teilnahme an Versammlungen ist erwünscht. Hier können sie eine beratende Funktion wahrnehmen, haben bei Abstimmungen jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und der Entscheidungen der satzungsgemäßen Organe der Landesgewerkschaft. Eine durch falsche Angaben erworbene Mitgliedschaft ist nichtig und gewährt keinen Rechtsanspruch.
2. Die Mitglieder sind der Landesgewerkschaft direkt angeschlossen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder auf elektronischem Wege beim geschäftsführenden Landesvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Die erfolgte Aufnahme wird durch Aushändigung der Satzung und Bekanntgabe der Mitgliedsnummer bestätigt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Landesvorstand sämtliche Änderungen ihrer privaten und dienstlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Mitgliedschaft haben, zeitnah mitzuteilen.

§ 5 Justizjugend

1. Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit gehören alle Mitglieder bis zum 35. Lebensjahr der Jungen DJG, Landesgewerkschaft Niedersachsen, an.
2. Für die Organisation der Justizjugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der Jungen DJG, Landesgewerkschaft Niedersachsen, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes der DJG Deutschen Justiz-Gewerkschaft, Landesgewerkschaft Niedersachsen, bedarf.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Landesgewerkschaft wird durch das Ausscheiden aus dem Justizdienst, durch Eintreten in den Ruhestand oder durch ein Überwechseln in eine andere Laufbahn nicht automatisch aufgehoben.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Ausschluss,
 - Austritt,
 - Tod
3. Ausschluss
 - a. Die Ausschließung kann durch den geschäftsführenden Landesvorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen,
 - i. wenn die Mitgliedsbeiträge nicht binnen sechs Monate nach Fälligkeit gezahlt werden,
 - ii. wenn ein Mitglied sich gewerkschaftsschädigend verhält, insbesondere der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch den Landesvorstand nicht folgt, oder
 - iii. wenn ein Mitglied Gewerkschaftseinrichtungen, Maßnahmen oder Personen und ihre Handlungen in verleumderischer Weise öffentlich herabwürdigt.
(Der sachlichen Kritik in Sitzungen und Versammlungen sollen hierdurch keinerlei Schranken gesetzt werden.)
 - b. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist der geschäftsführende Vorstand des zuständigen Bezirksvereins zu hören.
 - c. Dem Mitglied ist ebenfalls rechtliches Gehör zu gewähren.
 - d. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zu übersenden.
 - e. Gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes ist die Beschwerde zur nächsten Sitzung des Landeshauptvorstandes zulässig. Die Beschwerde ist durch "Einschreiben" oder auf dem elektronischen Weg binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang des Ausschließungsbeschlusses beim Landeshauptvorstand einzureichen. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keinerlei aufschiebende Wirkung. Bis zur letzten Entscheidung ruht auch das Recht zum Besuch der Mitgliederversammlungen.
 - f. Mit der Ausschließung durch Vorstandsbeschluss erlöschen sofort alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf das Vermögen der Gewerkschaft.
 - g. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch gegen das Vermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen der DJG Niedersachsen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.
 - h. Dringt der Beschwerdeführer mit der Beschwerde durch, dann tritt er in die alten Rechte wieder ein.

4. Austritt

- a. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung, und zwar durch Einschreiben oder auf dem elektronischen Weg an den geschäftsführenden Landesvorstand.
- b. Die Kündigung hat nur Wirkung zum jeweiligen Halbjahresschluss (30. Juni oder 31. Dezember); sie muss drei Monate vorher beim geschäftsführenden Landesvorstand eingegangen sein.
- c. Die Zuleitung der Kündigung an die Unterinstanzen der Landesgewerkschaft ist für Letztere nicht rechtsverbindlich.
- d. Mündliche Abreden haben keine rechtliche Wirkung.
- e. Aus dem Justizdienst ausscheidende Tarifbeschäftigte können mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten, ab Eingang des Kündigungsschreibens bei der Landesgewerkschaft gerechnet, ihre Mitgliedschaft kündigen.

Mit dem Eintritt in den Ruhestand werden die Kündigungsbedingungen des Abs. 4a nicht berührt.

5. Tod

Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft sofort, die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Sterbemonats.

§ 7 Beitragswesen

1. Die Höhe der laufenden Beiträge bestimmt jeweils der Landesgewerkschaftstag.
2. Der Landeshauptvorstand kann in begründeten Fällen für den Zeitraum bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag eine Beitragserhöhung beschließen. Der Beschluss muss auf dem nächsten Landesgewerkschaftstag genehmigt werden.
3. Eine vom Landeshauptvorstand zu beschließende Geschäftsanweisung (Kassenordnung – kein Bestandteil der Satzung) regelt:
 - a. die Beitragszahlungsmodalitäten wie das Einziehungsverfahren und die Abführung der Beiträge an die Landesgewerkschaft, und
 - b. die Verteilung der Beitragsanteile auf die Landesgewerkschaft und die Bezirksvereine.
4. Die Landesgewerkschaft und die Bezirksvereine verwalten ihre Beitragsanteile unter Wahrung der Beitragspflicht an die übergeordneten Gewerkschaftsorgane selbständig.
5. Rückstände sind nach Ablauf von drei Monaten anzumahnen. Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf Grund besonderer Geschäftsanweisung des geschäftsführenden Landesvorstandes.
Die entstehenden Kosten trägt der Säumige.

§ 8 Regressverpflichtung

Dem Mitglied kann im Falle einer nachweisbaren Regressverpflichtung aus dienstlicher oder beruflicher Tätigkeit eine Unterstützung bis zu einem Höchstbetrag von 500, -- EURO pro Kalenderjahr gewährt werden.

Eine Regressunterstützung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat ist ausgeschlossen.

§ 9 Gliederung der Landesgewerkschaft

1. Die Landesgewerkschaft gliedert sich in Bezirksvereine, denen die regional zugehörigen Mitglieder angehören.
2. Die Bezirksvereine sind nicht rechtlich selbstständig. Der geschäftsführende Landesvorstand kann die Führung von Gesprächen mit Ministerien, Landesparlament und weiteren Einrichtungen ggf. dem örtlich zuständigen Bezirksverein übertragen.
3. Bezirksvereine bilden sich mit Genehmigung des Landeshauptvorstandes.
4. Das Bestehen mehrerer Bezirksvereine an einem Ort ist nicht gestattet.
5. Auf Antrag eines betroffenen Bezirksvereins oder des geschäftsführenden Landeshauptvorstandes kann der Landeshauptvorstand einen Bezirksverein auflösen.

§ 10 Organe

Organe der Landesgewerkschaft sind:

1. der geschäftsführende Landesvorstand,
2. der Landeshauptvorstand,
3. der Landesgewerkschaftstag (ordentlicher und außerordentlicher).

§ 11 Der geschäftsführende Landesvorstand

1. Der geschäftsführende Landesvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus:
 - a. einer/einem oder zwei Vorsitzenden,
 - b. bei einer/einem Vorsitzenden bis zu fünf gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, bei zwei gleichberechtigten Vorsitzenden bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Geschäftsführer, -in,
 - d. der/dem Rechnungsführer, -in
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes gemeinsam vertreten.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Landeshauptvorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
4. Der geschäftsführende Landesvorstand hat gegenüber dem Landesgewerkschaftstag den Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten, Rechnung zu legen und den Wirtschaftsvoranschlag zur Beratung vorzulegen. Er vollzieht und veröffentlicht die gefassten Beschlüsse und überwacht die richtige Anwendung und Einhaltung der Satzung. In seiner Hand liegt die gesamte Geschäftsführung nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen des vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen Wirtschaftsplanes. Er hat für eine geordnete und zweckdienliche Geschäftsverteilung Sorge zu tragen.
5. Der geschäftsführende Landesvorstand kann einen Pressereferenten, einen Datenschutzbeauftragten und einen Web-Beauftragten sowie einen jeweiligen Vertreter bestellen.

§ 12 Der Landeshauptvorstand

1. Der Landeshauptvorstand mit eigenem Stimmrecht besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Landesvorstand,
 - b. dem stellvertretenden Rechnungsführer,
 - c. dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - d. den Vorsitzenden der Bezirksvereine oder ihren mit Vollmacht versehenen Vertretern,
 - e. dem Landesjugendleiter,
 - f. der Landesfrauenbeauftragten,
 - g. den Ehrenvorsitzenden,
 - h. den Fachbereichsleitern.

Beratend gehören dem Landeshauptvorstand weiterhin an:

- a. der Pressereferent
- b. der Datenschutzbeauftragte
- c. der Web-Beauftragte

2. Der Landeshauptvorstand tagt mindestens einmal jährlich.
3. Der Landeshauptvorstand hat in allen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag aufgeschoben werden kann, das Recht zur Entscheidung. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die eine Änderung der Satzung bedeuten.
4. Er kann über notwendige Ausgaben und Einnahmen beschließen, wenn ihm ein Aufschub bis zum Landesgewerkschaftstag nicht zweckdienlich erscheint.

§ 13 Landesgewerkschaftstag

1. Alle fünf Jahre findet ein ordentlicher Landesgewerkschaftstag statt.
2. Er wird vom geschäftsführenden Landesvorstand einberufen. Der Termin ist mindestens drei Monate vor dem Landesgewerkschaftstag bekannt zu geben. Die Einladung zum Landesgewerkschaftstag, in der Zeit, Ort, Tagesordnung und die eingegangenen Anträge anzugeben sind, erfolgt durch den geschäftsführenden Landesvorstand mindestens einen Monat vor dem Landesgewerkschaftstag in Textform und auf der Internetseite.
3. Anträge zum Landesgewerkschaftstag sind spätestens zwei Monate vor dem Termin bei dem geschäftsführenden Landesvorstand in Textform einzubringen. Über die Behandlung von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet der Landesgewerkschaftstag.
4. Der Landesgewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung (kein Bestandteil der Satzung). Er wählt aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter.
5. Die Bezirksvereine werden durch Delegierte vertreten. Der Anteil der stimmberechtigten weiblichen Delegierten sollte mit der Anzahl der weiblichen Einzelmitglieder im Verhältnis stehen.
6. An dem Landesgewerkschaftstag können Gastdelegierte auf Kosten der entsendenden Bezirksvereine teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können beratend teilnehmen.
7. Die Mitglieder des Landeshauptvorstandes sind stimmberechtigt.
8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Die Zahl der Stimmen, mit der die Delegierten an der Abstimmung teilnehmen, wird entsprechend der vertretenen Mitgliederzahl festgelegt.
10. Landesvorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer der Landesgewerkschaft dürfen als Delegierte nicht auftreten. Die Rechnungsprüfer haben kein Stimmrecht.
11. Die Delegierten haben sich durch die ihnen übersandten Stimmkarten auszuweisen.
12. Maßgebend für die Vertretung ist der Mitgliederbestand am Ersten des dem Landesgewerkschaftstag vorausgegangenen Monats.

13. Bei einem außerordentlich einberufenen Landesgewerkschaftstag ist der Mitgliederbestand am Ende des letzten Kalendervierteljahres maßgebend.
14. Bezirksvereine entsenden:
 - a. bis 100 Mitglieder einen Delegierten,
 - b. für weitere jeweils angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten, wobei für den zuletzt zu benennenden Delegierten die Anzahl der Mitglieder um 25 überschritten sein muss
 - c. für je angefangene 50 Mitglieder erhalten die Bezirksvereine eine Stimme.
15. Über den Landesgewerkschaftstag wird ein Protokoll geführt, das durch einen Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten und das Ergebnis der Abstimmung wiedergeben.
16. Soweit diese Satzung keine bestimmte Form der Abstimmung vorschreibt, kann diese durch Handzeichen oder in sonst üblicher Form erfolgen.

§ 14 Aufgaben des Landesgewerkschaftstages

1. Der Landesgewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d. Erteilung der Entlastungen,
 - e. Festlegung des Haushaltsplanes,
 - f. Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftliche Arbeit der Landesgewerkschaft,
 - g. Errichtung neuer Wohlfahrts- oder sonstiger Einrichtungen oder deren Abschaffung,
 - h. Wahl des geschäftsführenden Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - i. Beratung der Anträge, die zum Landesgewerkschaftstag gestellt worden sind,
 - j. Einrichtung und Bestätigung von Fachbereichen sowie die Wahl eines Fachbereichsleiters und dessen Stellvertreter
 - k. Wahl der Landesfrauenbeauftragten und deren Stellvertreterin
 - l. Wahl des Landesjugendleiters und dessen Stellvertreters
 - m. Beratung der Dringlichkeitsanträge, die auf dem Landesgewerkschaftstag gestellt werden können, sofern von einem Drittel der Delegierten die Dringlichkeit anerkannt wird.

Näheres zu den Wahlen ergibt sich aus der vom Landesgewerkschaftstag zu fassenden Wahlordnung (kein Bestandteil der Satzung).

2. Bei den ordentlichen und außerordentlichen Landesgewerkschaftstagen sollen während der ganzen Dauer stets der Landeshauptvorstand und die Rechnungsprüfer anwesend sein.
3. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Landesvorstandes oder eines Mitgliedes der Landesgewerkschaft kann der Landesgewerkschaftstag Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Landesehrevorsitzenden oder Landesehrenmitgliedern ernennen.
Ehrevorsitzender kann nur werden, wer Vorsitzender der Landesgewerkschaft war.
Näheres ergibt sich aus den vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen besonderen Richtlinien über Ehrungen (kein Bestandteil der Satzung).
4. Ehrevorsitzende haben Sitz und Stimme in den Organen gemäß § 10 der Satzung.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Delegierten des Landesgewerkschaftstages (§ 33 BGB).
2. Dem geschäftsführenden Landesvorstand obliegt die Vornahme von Satzungsänderungen, soweit sie aus formalen Gründen von einer Justiz- oder Finanzbehörde verlangt werden.

§ 16 Außerordentlicher Landesgewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag ist durch den geschäftsführenden Landesvorstand innerhalb sechs Wochen einzuberufen, wenn er von einem Bezirksverein beantragt worden ist und dieser Antrag von einem Drittel der gesamten Mitglieder der Landesgewerkschaft, für welche die Beiträge satzungsgemäß bezahlt sind, unterstützt wird.
2. Dem Landeshauptvorstand steht für sich das Recht, der Einberufung zu, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Landeshauptvorstandes sich für die Einberufung ausgesprochen haben.
3. Im Übrigen gilt § 13 der Satzung.

§ 17 Bezirksvereine

1. Bezirksvereine wählen in den Jahreshauptversammlungen alle **fünf** Jahre ihren Bezirkshauptvorstand, der aus
 - a. Dem/den Vorsitzenden,
(Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung können zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden).
 - b. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - c. dem Rechnungsführer und dessen Stellvertreter,
 - d. bis zu drei Beisitzern,
 - e. dem Jugendvertreter,
 - f. der Frauenvertreterinbestehen soll.
2. Die Wahl von stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.
3. Jeder Bezirksverein hat jährlich eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Stimmberechtigt ist jedes seiner Mitglieder.
4. In begründeten Fällen kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung von dieser Zusammensetzung abgewichen werden. Über Vorstandssitzungen oder andere Versammlungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Von der Wahl eines neuen Vorstandes ist durch ein von der Jahreshauptversammlung zu wählendes Mitglied eine Niederschrift anzufertigen und durch dieses zu unterschreiben.
5. Der geschäftsführende Bezirksvorstand besteht aus:
 - a. der/dem/den Vorsitzenden und dessen Vertretern,
 - b. dem Schriftführer,
 - c. dem Rechnungsführer.
6. Jeder Bezirksverein kann bei den ihm angeschlossenen Justizbehörden eine Vertrauensperson bestellen.

Die Vertrauenspersonen können dem Bezirkshauptvorstand des jeweiligen Bezirksvereins angehören.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksvorstandes sind in ihrer Gesamtheit, wie auch jedes Mitglied für sich, der Landesgewerkschaft für die ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich.
8. Über die den Bezirksvereinen verbleibenden Beitragsanteile verfügen diese im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit selbständig. Bezirksvereine bestreiten ihre Verwaltungskosten aus den Anteilen, die ihnen durch Beschluss des Landesgewerkschaftstages von den Mitgliederbeiträgen zufließen. Die Verwaltung dieser Anteile und die Rechnungslegung darüber, ist eigene Angelegenheit der Bezirksvereine.
9. Bei Auflösung eines Bezirksvereins verfügt der geschäftsführende Landesvorstand über deren Akten und Kassenbestände zugunsten der Landesgewerkschaft.
10. Ist es einem Bezirksverein nicht mehr möglich, einen arbeitsfähigen Vorstand zu bilden, hat sich die Landesgewerkschaft dieser Mitglieder anzunehmen und unmittelbar zu betreuen, bis es gelingt, diesen Bezirksverein wieder zu beleben.
11. Die Kassenführung des Bezirksvereins ist mindestens einmal im Haushaltsjahr zu prüfen.
12. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Bezirksvorstandes oder eines Mitgliedes des Bezirksvereins kann die Jahreshauptversammlung Mitglieder, die sich um den Bezirksverein besonders verdient gemacht haben, zu Bezirksehrenvorsitzenden oder Bezirksehrenmitgliedern ernennen.
Bezirksehrenvorsitzender kann nur werden, wer Vorsitzender des Bezirksvereins war. Näheres ergibt sich aus den vom Landesgewerkschaftstag beschlossenen besonderen Richtlinien über Ehrungen.

§ 18 Virtuelle Versammlungen

Versammlungen können auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Einzelheiten legt der geschäftsführende Landesvorstand fest.

§ 19 Wahlen

1. Alle Wahlen erfolgen öffentlich in der Regel durch Handzeichen mit der Stimmkarte.
2. Verlangen mehr als drei Delegierte / Mitglieder eine schriftliche geheime Wahl, so ist per Stimmzettel abzustimmen.
3. Es ist zulässig, mehrere gleichartige Wahlen in einem Wahlvorgang zu vollziehen, jedoch müssen Landesvorsitzende und Vorsitzende der Bezirksvereine einzeln in besonderem Wahlvorgang gewählt werden, dies hat in geheimen Wahlgängen zu geschehen.
4. Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Wenn kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

§ 20 Rechtswirksamkeit der Beschlüsse

1. Für die gesamte Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und gilt Stimmengleichheit als Ablehnung, wenn nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht.

2. Diese Regelung gilt gleichzeitig für alle gleichartigen und vergleichbaren Maßnahmen und Unterorganisationen der Landesgewerkschaft.
3. Beschlüsse des außerordentlichen Landesgewerkschaftstages, des Landeshauptvorstandes und des geschäftsführenden Landesvorstandes, die für alle Mitglieder oder für einen bestimmten Mitgliederkreis Bedeutung haben, werden gegenüber den Mitgliedern bindend und rechtswirksam seitens der Bezirksvereine, wenn innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe kein Widerspruch eingelegt wird.
4. Für alle Versammlungen, Tagungen der Landesgewerkschaft, der Bezirksvereine und deren Vorstände, also grundsätzlich für jede Einrichtung innerhalb der Landesgewerkschaft, ist die Geschäftsordnung (kein Bestandteil der Satzung) bindend.
5. Die Vorstandssitzungen aller Verbandsstufen sind nicht öffentlich.
6. Auf Beschluss der Vorstände können Personen zum Zwecke der Auskunftserteilung oder Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten an den Sitzungen teilnehmen; ihre Anwesenheit während der Beratung und Abstimmung ist jedoch nicht statthaft.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Zum Zwecke der Nachprüfung der Rechnungsführungen sind Rechnungsprüfer zu wählen, und zwar für die Rechnungsführung der Landesgewerkschaft die Anzahl von mindestens drei, für die Rechnungsführung der Bezirksvereine die Anzahl von mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer der Landesgewerkschaft erfolgt auf dem Landesgewerkschaftstag für die Dauer bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag. Die Rechnungsprüfer der Bezirksvereine werden auf den Jahreshauptversammlungen der Bezirksvereine für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Rechnungsprüfer müssen in jedem Rechnungsjahr die ihrer Prüfung unterstehenden Kassen einmal prüfen; darüber hinaus hat mindestens eine unvermutete Kassenprüfung stattzufinden.
5. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter haben die ordnungsgemäße und korrekte Rechnungsführung ständig zu überwachen. Zur Nachprüfung stehen ihnen die Rechnungsprüfer jederzeit zur Verfügung. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter haben auch darüber zu wachen, dass die Kassenprüfungen zweckentsprechend vorgenommen werden. Der Landesvorsitzende und die Vorsitzenden der Bezirksvereine bzw. ihre Stellvertreter sind von jeder beabsichtigten Prüfung wenigstens drei Tage vorher zu verständigen. Über jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem geschäftsführenden Landesvorstand bzw. den Bezirksvereinsvorständen vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer haben ferner den Jahresabschluss zu prüfen und gegenzuzeichnen.
6. Die Rechnungsprüfer sind lediglich die Prüfungsstellen für die Rechnungsführungen, nicht aber auch für die Handlungen der geschäftsführenden Landes- und Bezirksvereinsvorstände und deren einschlägigen Beschlüssen. Sie prüfen die Kasse auf ihre buchhalterische und rechnerische Richtigkeit unter Beachtung der gefassten Beschlüsse der Organe der Landesgewerkschaft.

Auf den Landesgewerkschaftstagen bzw. den Jahreshauptversammlungen erstatten die Rechnungsprüfer Prüfungsberichte und beantragen gegebenenfalls Entlastung der Vorstände.

§ 22 Anlage und Verwaltung des Vermögens

1. Die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Landesgewerkschaft regelt der Landeshauptvorstand.
2. In besonders gearteten Fällen kann der Landeshauptvorstand nach vorheriger Anhörung des Vorstands des zuständigen Bezirksvereins rückständige Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
3. Über die Anlage und die Verwaltung der Vermögensbestände der Landesgewerkschaft und/oder der Bezirksvereine entscheidet der Landeshauptvorstand bzw. die Vorstände der Bezirksvereine.

§ 23 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Ist der für die Auflösung der Gewerkschaft ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag beschlussunfähig, so ist der binnen eines Monats neu einzuberufende Gewerkschaftstag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.
2. Der Antrag auf Auflösung muss drei Monate vor dem Gewerkschaftstag gestellt werden.
3. Der Gewerkschaftstag entscheidet über die Verwendung des Vermögens und den Verbleib der Akten. Zwingende Vorschriften des Steuerrechts zur Abgabefreiheit sind zu beachten.

Stand: 10.09.2024.